
STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUR

INITIATIVE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
VEREINFACHUNG DER VERWALTUNG
IM BEREICH DES UMWELTRECHTS

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Billionen Euro und rund 5,2 Millionen Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 300 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Mitglieder sind sowohl mittelständische, familiengeführte als auch internationale Unternehmen aus vielfältigen Branchen – insbesondere aus der Nahrungs- und Genussmittel- sowie der Gebrauchsgüterbranche. Darunter finden sich führende Marken wie Abus, Beiersdorf, Bell Food Group, Hugo Boss, Coca-Cola, Gardena, Haribo, Henkel, Hochland, Kärcher, Melitta, Merz Consumer Care, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Ritter Sport, Rotkäppchen-Mumm, Unilever, Vileda und viele weitere renommierte Firmen.

Der Markenverband ist registrierter Interessenvertreter bei der EU-Kommission (Nr. 2157421414-31) und beim Deutschen Bundestag (Nr. R000805).

Der Markenverband begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission im Rahmen der Omnibus-Pakete EU-Rechtsvorschriften wirksamer zu gestalten und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gewährleisten. Wir teilen die Einschätzung, dass es zur Erreichung dieses Ziels auch der Entbürokratisierung des europäischen Umweltrechts bedarf.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Vereinfachungen vor:

I. Europäische Verpackungsverordnung 2025/40 (PPWR)

Grundsätzlich begrüßt die deutsche Markenartikelindustrie die Idee der PPWR, die Verpackungs- und Abfallgesetzgebung in ganz Europa zu aktualisieren und harmonisieren. Dennoch erweisen sich im Detail zahlreiche Punkte als zu bürokratisch oder in der Praxis nicht umsetzbar.

a) Verschiebung des Anwendungsstarts vom 12.8.2026 auf den 1.1.2027 und Gewährleistung einer angemessenen Übergangsfrist

- Der Anwendungsstart der PPWR hat in Deutschland erhebliche Auswirkungen auf die bisherige Pflichtenverteilung, insbesondere für Eigenmarken des Handels. Infolgedessen verschiebt sich in Deutschland unterjährig die Pflicht für Unternehmen, ihre Verpackungen bei einem dualen System zu lizenzieren. Dieser Umstieg in der Mitte des Jahres erfordert unter anderem doppelte Verträge, Datenmeldungen, Prüf- und Abrechnungsverfahren – ein enormer Mehraufwand ohne ökologischen Nutzen. Gleichzeitig drohen Finanzierungslücken bei Systemleistungen aufgrund der zum Teil noch unklaren Rechtslage. Ziel ist deshalb, einen unterjährigen Systemwechsel zu vermeiden.
- Die PPWR enthält trotz ihres Rechtscharakters einer Verordnung Regelungen, die die Umsetzung der Mitgliedstaaten bedürfen (z.B. Artikel 47 PPWR). Die Mitgliedstaaten müssen also zunächst nationale Gesetzgebungsverfahren auf den Weg bringen, bevor der Regelungsinhalt der PPWR anwendbar ist. Aufgrund dessen ist die Übergangsfrist der PPWR von 18 Monaten zu kurz: Verabschiedung und Anwendungszeitpunkt dieser nationalen Gesetze würden mehr oder weniger zeitlich zusammenfallen, Unternehmen haben keine Zeit sich auf die konkreten nationalen Vorgaben einzustellen.

b) EU-Mitgliedstaaten darf es nicht gestattet sein, zusätzliche Nachhaltigkeits- und Informationsanforderungen für Verpackungen einzuführen

- Artikel 4 Absatz 3 der PPWR erlaubt es den Mitgliedstaaten, andere nationale Nachhaltigkeits- oder Informationsanforderungen beizubehalten oder einzuführen, die über die in der PPWR festgelegten hinausgehen.

c) *Vereinheitlichung des Anwendungsstarts für Kennzeichnungsmaßnahmen*

- Artikel 12 der PPWR legt neue Kennzeichnungsanforderungen fest, darunter Anweisungen für die Sortierung von Verpackungsabfällen, die Wiederverwendbarkeit und den Anteil an recyceltem Inhalt in Kunststoffverpackungen. Für die meisten dieser Anforderungen gelten jedoch unterschiedliche Fristen, so dass die Hersteller die Gestaltung ihrer Verpackungen wiederholt überarbeiten müssen, um die Maßnahmen zu erfüllen. Dies würde zu erhöhten Kosten führen.
- Eine Vereinheitlichung würde zudem das Risiko verringern, dass Verpackungen (und Produkte) im Falle einer notwendigen Überarbeitung der Verpackungen vernichtet werden müssen.

d) *Praxisorientierte Berechnung des Mindest-PCR-Gehalts*

- Die PPWR schreibt vor, dass alle in Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen einen Mindestanteil an Post-Consumer-Rezyklat (PCR) enthalten müssen, berechnet als Durchschnitt pro Produktionsanlage und Jahr (Artikel 7 PPWR).
- Ein praxisorientierter Ansatz wäre eine Anpassung der PPWR an die Berechnungsart in der Einwegkunststoffrichtlinie SUPD (2019/904): Der Mindest-PCR-Gehalt sollte als Durchschnitt aller Verpackungen berechnet werden, die ein Unternehmen jährlich in der EU in Verkehr bringt. Die PCR-Menge würde hierbei nicht angetastet, der gewünschte Effekt der Förderung der Abnahme von Rezyklat bliebe erhalten. Für Unternehmen wäre die gewonnene Flexibilität beim Rezyklateinsatz jedoch eine große Erleichterung. Diese Änderung hätte auch den Vorteil, den Druck auf die verfügbaren Rezyklatmengen – Stichwort Rezyklatlücke – zu reduzieren, weil größere Flexibilität bestünde, das Material einzusetzen, das auch verfügbar ist.

e) *Ausräumen der Diskrepanzen und Überschneidungen zwischen den Anforderungen zur Minimierung des Verpackungsgewichts und -volumens*

- Die PPWR verlangt von den Herstellern, das Gewicht und das Volumen ihrer Verpackungen zu minimieren (Artikel 10 PPWR) und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass der Leerraum von Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel höchstens 50 % beträgt (Artikel 24 PPWR).
- Aufgrund dieser neuen Maßnahmen müssen die Hersteller ihrer Verpackungen innerhalb weniger Jahre zweimal überarbeiten und dabei Berechnungsmethoden anwenden, die in Normen oder künftigen Durchführungsvorschriften festgelegt werden müssen.
- Die Entwicklung der Methoden zur Ausführung von Artikel 10 PPWR und Artikel 24 PPWR sollten aufeinander abgestimmt werden, um sicherzustellen, dass die

Hersteller weiterhin neue Verpackungen in Übereinstimmung mit beiden Anforderungen gestalten können, ohne sie innerhalb eines kurzen Zeitrahmens wiederholt überarbeiten zu müssen.

f) Streichung der Anforderung maximaler Gewichts- und Volumengrenzen für die gängigsten Verpackungsarten (Artikel 10 Absatz 3 PPWR)

- Die Markenartikelindustrie unterstützt das Ziel in Artikel 10 PPWR eine standardisierte Methode zur Messung der Einhaltung der Verpackungsminimierung zu schaffen. Die Anforderung maximaler Gewichts- und Volumengrenzen ist jedoch nicht praktikabel.
- Der Begriff „gängigste Verpackung“ („most common packaging“) ist nicht definiert, was absehbar zu unterschiedlichen Auslegungen durch verschiedene nationale Behörden führen wird.
- Ein pauschales Konzept zur Festlegung maximaler Verpackungsgrenzen ist realitätsfern, da diese Grenzen an die spezifischen Eigenschaften jedes einzelnen Produkts angepasst werden müssen. Faktoren wie die physikalischen und chemischen Eigenschaften eines Produkts sowie sein Verwendungszweck und seine Anwendung beim täglichen Gebrauch sind entscheidend für die Bestimmung des geeigneten Materials, der Größe, des Gewichts, des Volumens, der Wandstärke und des benötigten Leerraums zur Erfüllung der Verpackungsfunktionen.

g) Sicherstellung, dass nicht alle technischen Unterlagen (z. B. Studien, Tests, Berechnungen usw.), die die EU-Konformitätserklärung stützen, in verschiedene Sprachen übersetzt werden müssen

- Dies erhöht den finanziellen und personellen Aufwand, den Unternehmen zur Einhaltung der PPWR-Maßnahmen betreiben müssen.

h) Ausnahmeregelung in Artikel 29 Absatz 6 PPWR

- Verpackungsformate müssen von den Wiederverwendungszielen des Artikels 29 Absatz 6 PPWR ausgenommen werden, wenn diese in einem funktionierenden Rücknahmesystem (i.S.v. Artikel 50 PPWR) registriert sind und jeweils Sammel- und Recyclingquoten von mindestens 90 % erreichen.
- Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 50 PPWR müssen sinnvoll ineinandergreifen und nicht miteinander konkurrieren. Ansonsten entstehen unverhältnismäßige Kosten und unnötiger Verwaltungsaufwand.
- Die Vorgaben in Artikel 29 Absatz 6 PPWR bergen die Gefahr, die Tragfähigkeit und Effizienz gut funktionierender, bereits bestehender Pfand- und Rücknahmesysteme zu untergraben, da der Verkauf von Einweg-Recyclingmaterial deren Haupteinnahmequelle ist. Nur mit o.g. Ausnahmeregelung blieben die Kosten für

die Endvertreiber tragfähig.

i) Vereinfachung und Präzisierung von Artikel 29 Absatz 14 und Absatz 18 PPWR, so dass für Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird

- Die in Artikel 29 Absatz 14 PPWR beschriebenen Ausnahmen können nur durch Mitgliedstaaten gewährt werden: Diese Regelung birgt die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarktes und steht damit im Widerspruch zum Wettbewerbskompass der EU-Kommission.
- Des Weiteren muss die Ausnahmemöglichkeit in Artikel 29 Absatz 14 PPWR dazu führen, dass tatsächlich eine Ausnahme für einzelne, gut recycelbare Verpackungsmaterialien erfolgen kann, unabhängig von der Performance anderer Verpackungsmaterialien. Ansonsten würden hochgradig recyclebare Materialien auf Kosten von Materialien mit schlechter Leistung bestraft und der gesamte Ausnahmetatbestand würde konterkariert.
- Eine Begrenzung des Ausnahmetatbestands in Artikel 29 Absatz 18 PPWR auf fünf Jahre führt zu rechtlichen und praktischen Unsicherheiten und untergräbt die Investitionssicherheit der (Markenartikel-)Industrie. Des Weiteren bedarf es eines verbindlichen Zeitplans für Artikel 29 Absatz 18 PPWR, der die Kommission verpflichtet, zusätzliche Ausnahmen in einem transparenten Verfahren unter Einbeziehung der betroffenen Interessengruppen festzulegen.

j) Sinnvolle Möglichkeiten einer Reduzierung des Berichtsaufwands im Rahmen der PPWR

- Die Berichtspflichten im Rahmen der PPWR sollten vereinfacht werden, um Überschneidungen mit der CSRD zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf Recyclingfähigkeit (Artikel 6 PPWR) und Wiederverwendungsquoten (Artikel 29 PPWR).
- Darüber hinaus sollte die Anforderung der vierteljährlichen Berichterstattung an EPR-Systeme gemäß Artikel 44 PPWR in eine jährliche Berichterstattung geändert werden, da der Aufwand sich sonst vervierfacht.

II. Ökodesign-Verordnung 2024/1781 (ESPR)

a) Sicherstellen eines zeitlichen Gleichlaufs der Berichtspflicht aus Artikel 24 ESPR und des im Implementing Act festgelegten Berichtsformats

- Wir unterstützen die zeitliche Verschiebung bei der Umsetzung des im Implementing Act festgelegten Berichtsformats, da dies den Unternehmen die nötige Zeit gibt, ihre internen Datenverwaltungssysteme an die Compliance anzupassen.
- Es wird jedoch eine Lücke zwischen der Frist für die Einreichung der ersten Berichte und dem Inkrafttreten des im Implementing Act festgelegten spezifischen Berichtsformats, der Produktkategorisierung und der Prüfkriterien geben. Während dieser zeitlichen Lücke können Unternehmen ihr eigenes Berichtsformat wählen. Dies wird dazu führen, dass der Detaillierungsgrad der gemeldeten Daten von Unternehmen zu Unternehmen erheblich variieren wird. Diese Inkonsistenz wird der Kommission nicht die aussagekräftigen Daten liefern, die sie zur Erreichung ihrer Ziele benötigt, insbesondere: (1) Die Bewertung der Produktkategorien mit einem hohen Anteil nicht verkaufter Konsumgüter (wie in den Erwägungsgründen 56, 58 und 60 der ESPR dargelegt) und (2) die Überwachung der Wirksamkeit von Vernichtungsverboten und die Verhinderung von Umgehungen (wie in Erwägungsgrund 58 der ESPR und Artikel 25 Absatz 4 ESPR dargelegt).

b) Befreiung von der Berichtspflicht für die Entsorgung nicht verkaufter Verbraucherprodukte aus Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsgründen

- Um Verhältnismäßigkeit und Verwaltungseffizienz zu fördern, sollten nicht verkaufte Verbraucherprodukte, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Hygiene und der Produktsicherheit entsorgt werden (wie u.a. Kosmetikprodukte), von der Berichtspflicht ausgenommen werden, sofern diese Gründe außerhalb der Kontrolle des Herstellers liegen. Anderenfalls würde bei Verbrauchern ein falsches Bild entstehen, das dem Ruf des Unternehmens in ungerechtfertigter Weise schädigt.
- Die Verordnung zielt darauf ab, die Vernichtung nicht verkaufter Verbraucherprodukte zu verhindern (Artikel 23 ESPR) und die Berichte sollen der Kommission Daten zur Verfügung stellen, die dieses Ziel unterstützen und gegebenenfalls zu Gegenmaßnahmen führen. Produkte, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Hygiene und der Produktsicherheit entsorgt werden müssen, wie z.B. Kosmetikprodukte, zählen auf dieses Ziel nicht ein.

c) *Verringerung des bürokratischen Aufwands durch Abschaffung der obligatorischen Überprüfung durch Dritte*

- Der Entwurf des Implementing Acts zum Format der Berichterstattung über entsorgte, nicht verkaufte Konsumgüter verpflichtet die betroffenen Wirtschaftsakteure dazu, den Bericht bzw. die Daten durch Dritte prüfen zu lassen.
- Diese Anforderung sollte gestrichen werden, da sie unnötige Kosten und Aufwand für Unternehmen verursacht. Da die Berichte öffentlich sind, werden auch die gut etablierten Mechanismen des Wettbewerbs greifen.
- Die Kommission sollte die Überprüfung durch Dritte in Artikel 4 des Durchführungsrechtsakts freiwillig machen und es Unternehmen ermöglichen, sich auf Artikel 24 Absatz 2 und die in Kapitel XI der ESPR dargelegten Marktüberwachungspflichten zu berufen.

d) *Änderung von Artikel 5 Absatz 7 ESPR, damit Ökodesign-Anforderungen gezielt und produktspezifisch festgelegt werden*

- Artikel 5 Absatz 7 ESPR erlaubt der EU-Kommission umfassende Ökodesign-Anforderungen festzulegen, die für viele Produktgruppen gelten.
- Solche „horizontalen“ Anforderungen werden deshalb allgemein gehalten werden müssen, was absehbar zu Rechtsunsicherheiten führen wird. Auch sind Zielkonflikte mit spezifischen Produkthanforderungen vorprogrammiert.
- Durch die Streichung der horizontalen Ökodesign-Anforderungen in Artikel 5 Absatz 7 ESPR kann sichergestellt werden, dass die Ökodesign-Anforderungen angemessen auf jedes Produkt zugeschnitten sind.

e) *Gewährleistung einer Mindestübergangszeit von 24 Monaten und Abschaffung der Möglichkeit, die Übergangszeit „in hinreichend begründeten Fällen“ zu verkürzen*

- Unternehmen benötigen ausreichend Zeit, um sich an neue Ökodesign-Anforderungen anzupassen. Statt der derzeit in Artikel 4 Absatz 4 ESPR festgelegten 18 Monate, plädieren wir für eine Verlängerung der Übergangszeit auf mindestens 24 Monate und die Abschaffung der Möglichkeit, diese Zeit in „hinreichend begründeten Fällen“ zu verkürzen.
- Die Möglichkeit für die Kommission, in „hinreichend begründeten Fällen“ kürzere Übergangszeiten festzulegen, schafft Unsicherheit, da dieser Begriff nicht definiert ist und missverstanden werden könnte.

- Eine Mindestübergangszeit von 24 Monaten ist auch für Markenunternehmen unerlässlich, um die neuen Ökodesign-Anforderungen ordnungsgemäß zu bewerten, ihre Lieferketten zu planen und notwendige Änderungen umzusetzen. Dies ist entscheidend für die Aufrechterhaltung der Produktion in Europa, da hochautomatisierte EU-Werke aufgrund von Maschinenänderungen länger brauchen, um sich an neue Vorschriften anzupassen. Im Gegensatz dazu können sich Regionen wie Asien, mit geringerer Automatisierung, schneller anpassen.

f) Kosteneffizienz einführen bezüglich der Verpflichtung zu Backups von Digitalen Produktpässen bei externen Dienstleistern (Artikel 10 Absatz 4 ESPR)

- Die Verpflichtung allen Unternehmen ein Backup des Digitalen Produktpasses (DPP) aufzuerlegen, ist unserer Ansicht nach unverhältnismäßig. Insofern plädieren wir dafür, die Backup-Pflicht auf bestimmte, relevante Umstände – nämlich solche, die das Risiko einer Insolvenz oder eines Konkurses bergen – und auf wesentliche Informationsattribute (z. B. kritische Informationen zur sicheren Verwendung des Produkts) zu beschränken. Diese Strategie würde die Kosten für Wirtschaftsteilnehmer effektiv senken und gleichzeitig das Ziel erreichen, grundlegende DPP-Informationen im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses zu erhalten.
- Wir sehen das Risiko, dass DPP-Dienstleister Wirtschaftsteilnehmern hohe Gebühren für Tätigkeiten mit geringer Wertschöpfung, wie die Speicherung von Backup-DPPs, in Rechnung stellen werden. Dieses Risiko könnte sich verschärfen, wenn der Markt von wenigen großen Anbietern dominiert wird, die ihre Position ausnutzen könnten.
- Dieser Ansatz widerspricht der Agenda der Europäischen Kommission, den administrativen und finanziellen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren.

g) Überschneidungen mit anderen bestehenden Rechtsvorschriften, wie der PPWR und REACH beseitigen

- Überschneidungen mit der PPWR vermeiden:
Die PPWR enthält bereits detaillierte Vorschriften zu Verpackungsdesign, Recyclinganteil, Minimierung, Wiederverwendung, Kennzeichnung und produktspezifischen Anforderungen. Um Überschneidungen zu vermeiden, sollten Verpackungen ausschließlich im Rahmen der PPWR behandelt werden. Daher sollte Erwägungsgrund 25 der ESPR gestrichen und Artikel 1 Absatz 2 ESPR präzisiert werden, um Verpackungen von der ESPR auszunehmen.
- Vermeidung von Überschneidungen mit REACH:
Die Anforderungen der ESPR in Bezug auf besorgniserregende Stoffe sollten sich nicht mit REACH überschneiden, da REACH weiterhin der wichtigste rechtliche Rahmen für die Chemikaliensicherheit in der EU bleiben muss.

- ✓ Die ESPR sollte die Rolle von REACH nicht durch die Einführung zusätzlicher Sicherheitsbeschränkungen duplizieren. Daher sollte Erwägungsgrund 26 gestrichen und die Anforderung zur Risikominderung in Artikel 6 Absatz 3 ESPR entfernt werden.
- ✓ Bei der Ermittlung von Substances of Concerns (SoCs) sollten sowohl ihre Einstufung als auch ihre negativen Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien berücksichtigt werden, anstatt sich ausschließlich auf Gefahrenprofile zu stützen. Artikel 2 Absatz 27 ESPR sollte dahingehend geändert werden, dass ein Stoff nur dann als SoC gilt, wenn er beide Kriterien erfüllt.
- ✓ Die Kommission sollte die Offenlegung von SoCs im DPP nur dann verlangen, wenn ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird, um sicherzustellen, dass nur Stoffe mit relevanten Umweltauswirkungen gemeldet werden. Diese Schwellenwerte sollten mit denen der REACH-Verordnung übereinstimmen. Daher sollte in Artikel 7 Absatz 5 ESPR ein schwellenwertbasierter Ansatz aufgenommen werden.
- ✓ Die Erfassung aller 12.000 SoCs ist unverhältnismäßig technisch nicht machbar und würde einen übermäßigen Compliance-Aufwand mit begrenztem Nutzen für die Umwelt bedeuten. Um den Rahmen praxisnah und zielgerichtet zu halten, sollte Artikel 7 Absatz 5 ESPR dahingehend geändert werden, dass nur relevante Stoffe erfasst werden.

III. Green Claims Richtlinie 2023/0085 (COD)

Rücknahme des vorliegenden Richtlinienvorschlags mit seinem Ex-ante approval durch die EU-Kommission

- Schließlich gibt es auch ohne das „Ex-ante Verfahren“ mit der UCP-Direktive (2005/29/EG) und der derzeit umzusetzenden EMPCO-Richtlinie (EU) 2024/825 eine Grundlage für die ex-post Kontrolle durch die Marktüberwachung bzw. zivile Gerichtsbarkeit.

IV. Consumer Empowerment Richtlinie 2024/825 (EmpCo)

Einfügung von Abverkaufsfristen für bereits produzierte Waren

- Das erstmalige Inverkehrbringen (die Einfuhr oder das erstmalige Bereitstellung zum Verkauf innerhalb des EWR) von vorproduzierten Verpackungsmaterialien und Produkten, die den neuen Anforderungen der EmpCo Richtlinie nicht mehr entsprechen, muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelungen am 26.9.2026, also bis zum 26.09.2027, zulässig sein. Ein Abverkauf der bis zum 26.09.2027 bereits in Verkehr gebrachten Waren sollte auch danach unbefristet zulässig sein.
- Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Verpackungen und bereits verpackte Produkte in großem Umfang vernichtet werden müssen, weil diese bereits vor dem 27.03.2026 vorproduziert wurden, ab dem 27.09.2026 aber nicht mehr angeboten werden dürfen. In der Folge müssten sowohl qualitativ einwandfreie Produkte als

auch das dazugehörige Verpackungsmaterial vernichtet werden. Hier würde die Vernichtung von sicherer Ware drohen, etwas, was aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht wünschenswert sein kann.

V. Extended Producer Responsibility vereinheitlichen

a) *Klarstellung, dass die Wahrnehmung der Extended Producer Responsibility (EPR) nach der Einwegkunststoffrichtlinie (EU 2019/904) für die gleiche Verpackung die Extended Producer Responsibility nach der AbfRRL ausschließt*

- Ansonsten käme es zu ungerechtfertigten Doppelzahlungen, wie dies derzeit v.a. aufgrund der weiten Auslegung des Anwendungsbereichs des EWKFondsG durch das deutsche Umweltbundesamt (UBA) massiv der Fall ist.

b) *Harmonisierung der EPR-Vorschriften*

Die Vielzahl unterschiedlicher nationaler EPR-Systeme innerhalb des Binnenmarktes bedeutet Hemmnisse und erheblichen Aufwand. Die Kommission muss die Harmonisierung der EPR-Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Berichtsformate und -häufigkeiten, vorantreiben. Die Verwendung einer einzigen standardisierten Vorlage für Hersteller und Organisationen zur Herstellerverantwortung in allen Mitgliedstaaten wird befürwortet.

Berlin, den 09.09.2025

Carola Wandrey
Leiterin Umwelt & Nachhaltigkeit
Markenverband e.V.
Unter den Linden 42, 10117 Berlin
Telefon: +49-30-206168-15
E-Mail: c.wandrey@markenverband.de
Internet: www.markenverband.de